

**Bohranzeige für die Errichtung eines Brunnens im obersten Grundwasserstockwerk
gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz**

An das Landratsamt Wunsiedel i. F. FB 43, Fr. Strieggl
Jean-Paul-Str. 9
95632 Wunsiedel

Hinweis:

Der Antrag ist mindestens 1 Monat vor dem geplanten Baubeginn in dreifacher Aufertigung beim Landratsamt Wunsiedel i. F. vorzulegen. Für Grundwasserentnahmen zur Flächenbewässerung gilt dieser Vordruck nicht. Unvollständige Antragsunterlagen müssen wir leider zur Ergänzung zurückgeben.

1. Antragsteller/in

Nachname		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ Ort	
Telefon	Fax	Handy	
e-mail			

2. Brunnenbaufirma

Name/Firma			
Straße, Hausnummer		PLZ Ort	
Telefon		Handy	
e-mail	DVGW-Zertifizierung W 120 - 1	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

**3. Standort des geplanten Brunnens
(bei mehreren Brunnen bitte zusätzliches Blatt beilegen)**

Flurnummer	Gemeinde
Gemarkung	
Grundstückseigentümer(falls nicht der Antragsteller)	

4. Zweck des Vorhabens

Geplant ist die Errichtung	<input type="checkbox"/> eines Brunnens/ mehrerer Brunnen - Anzahl:
Verwendungszweck	<input type="checkbox"/> Garten
	<input type="checkbox"/> Landwirtschaft (Stallreinigung, Viehtränke, Sonstiges:)
	<input type="checkbox"/> Hauswasserversorgung Einfamilienhaus/Mehrfamilienhaus
	<input type="checkbox"/> Gewerbliche Nutzung:

	<input type="checkbox"/> sonstiges:	
Geplante Grundwasserentnahme		
	<input type="checkbox"/> Trinkwasser	<input type="checkbox"/> Brauchwasser
Höchste Momentanentnahme l/s		
Höchste Tagesentnahme m ³ /t		
Jahresentnahme m ³ /a		

5. Standort

Abstand zum Nachbargrundstück		m
Entfernung zum nächsten oberird. Gewässer im Umkreis von 50 m		m
Liegt die Bohrung in einem Wasserschutzgebiet ?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Liegt die Bohrung in einem Überschwemmungsgebiet ?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Abwasseranlagen / landw. Anlagen im Umkreis von 50 m, (z. B. Fahrsilos, Dungstätten, Güllegruben)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Anlagen wassergefährdende Stoffe im Umkreis von 50 m (z.B. Öl- und Treibstofflager)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
weitere Brunnen im Umkreis von 100 m	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ist ein Anschluss an die öffentl. Wasserversorgung vorhanden? *	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

*) Ggf. ist eigenverantwortlich eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung einzuholen.

6. Ausbau des Brunnens

- Bohrbrunnen
- Schachtbrunnen
- Schlagbrunnen

Geländehöhe	m ü. NN
geplante Brunnentiefe	m unter Gelände
geplanter Endbohrdurchmesser	mm
geplanter Ausbaudurchmesser	mm
Ausbaumaterial	
Bohrverfahren	
Abdichtungsmaterial	
Brunnenabschluss	
geplanter Baubeginn	

7. Folgende Planunterlagen sind dieser Bohranzeige zweifach beizufügen:

- Übersichtslageplan M = ca. 1 : 25.000 mit Markierung des Vorhabensstandortes (es kann auch z.B. eine Kopie aus einem Stadtplan o.ä. verwendet werden)
- Detaillageplan M = 1 : 5.000 oder M = 1 : 1.000 mit Eintragung der Brunnenstandorte
- Schematischer Brunnenausbauplan
- Erwartetes Schichtenprofil des Untergrunds (geologische Prognose)
- Sofern eine Spülbohrung zum Einsatz kommt: Angaben wo die Einleitung des Spülwassers erfolgen soll

8. Die ausführende Bohrfirma wird auf folgendes hingewiesen:

Im Rahmen der Anzeige ist nur der Bau eines Brunnens im obersten, ungespannten Grundwasserstockwerk zulässig. Nicht zulässig sind Bohrungen in gut geschützte „gespannte“ Grundwasservorkommen und in tiefere Grundwasserstockwerke, da diese der Sicherung der Trinkwasserversorgung vorbehalten bleiben. Gespannte Grundwasservorkommen sind dadurch gekennzeichnet, dass das Grundwasser auf größerer Fläche durch eine abdichtende Ton- oder Schluffschicht überdeckt ist und darunter unter Druck ansteht.

9. Als Auftragsgeber für die Bohrung(en) erkläre ich folgendes:

9.1 Die ausführende Bohrfirma wird mit folgendem beauftragt:

Von jeder Bohrung sind ein Schichtenverzeichnis nach DIN 4022 (EN ISO 14688) und ein maßstabgerechter Ausbauplan DIN 4023, sowie ein vermessener Lageplan (möglichst M = 1:5000) des Standortes zu fertigen. Daten zur Höhenlage bezogen auf NN sind beizufügen, soweit sie bekannt sind. Die erstellten Unterlagen sind dem zuständigen Landratsamt unaufgefordert zuzusenden.

Die Vorgaben des DVGW-Regelwerks W122 „Abschlussbauwerke für Brunnen der Wassergewinnung“ sind sinngemäß anzuwenden. Insbesondere ist der obere Abschluss der Brunnen so zu gestalten, dass das Eindringen von Oberflächenwasser wirksam verhindert wird und ein werksmäßig hergestellter Brunnenkopf verwendet wird.

9.2 Folgende Hinweise werden beachtet:

- Die Bohrung für den Bau eines Brunnens im obersten Grundwasserstockwerk ist nach § 49 WHG wasserrechtlich anzeigepflichtig Die Anzeige muss mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten beim zuständigen Landratsamt erfolgen.
- Für Bohrungen, die nicht im obersten, ungespannten Grundwasserstockwerk verbleiben, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Gleiches gilt für Entnahmen, die über die erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung nach § 46 WHG hinausgehen.
- Es wird empfohlen, mit den Bohrungen bzw. dem Brunnenbau Fachfirmen zu beauftragen, die im Besitz der DVWG-Bescheinigung W 120 sind bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.
- Die Lage des Brunnens im freien Gelände muss deutlich sichtbar sein. Ein Überdecken der Brunnenabdeckung mit Erde oder sonstigem Bewuchs ist zu verhindern.
- Für die legale Nutzung kann je nach Satzung des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens zusätzlich eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erforderlich sein.
- Bei allen Vorhaben **ab 100 m Tiefe** informiert die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Trägerbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Bergbehörde) den Antragsteller über die gesetzliche Pflicht zur Prüfung des § 21 StandAG. Ferner weist sie auf die Pflicht des Antragstellers zur Anzeige des Vorhabens nach dem Lagerstättengesetz beim LfU als zuständige Behörde hin.

Dies soll nach Möglichkeit über die digitale Bohranzeige nach Lagerstättengesetz unter www.lfu.bayern.de/geologie/bohranzeige erfolgen.

- Bei Vorhaben **ab 100 m Tiefe** wird außerdem auf das Informationsschreiben zu § 21 Standortauswahlgesetz, ebenfalls zu finden auf www.landkreis-wunsiedel.de verwiesen.

10. Datenschutzhinweis

Alle relevanten Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt, können Sie via <https://www.landkreis-wunsiedel.de/file/datenschutzhinweise-bohranzeige-fuer-die-errichtung-eines-brunnenspdf.pdf> abrufen oder auf Nachfrage beim zuständigen Sachbearbeiter des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge erhalten.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in
------------	-------------------------------